

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Leinakanal e. V.

2. Sitz des Vereins ist Gotha.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Gotha eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt, die Geschichte und Bedeutung des Leinakanal-Systems sowie der damit in Verbindung stehenden Bauwerke zu erforschen und zu popularisieren;
 - b) Der Verein unterstützt die Erhaltung des denkmalgeschützten Kanalsystems als Gesamtheit und in den einzelnen Bestandteilen;
 - c) Der Verein bezweckt, das kulturelle Leben im Umland des Leinakanals zu beleben und sich an Schutz und Pflege der natürlichen Umwelt zu beteiligen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Das faszinierende künstliche Gewässersystem Leinakanal/Flößgraben soll den Anliegern, Besuchern, Schulklassen u.a. sowie populärwissenschaftlich, naturkundlich und regionalgeschichtlich interessierten Heimatfreunden als technisches Denkmal und wertvolles Kulturgut bekannt gemacht werden.
 - b) Im Mittelpunkt steht die wissenschaftliche Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Bau und zur Geschichte des Kanalsystems in Form von Publikationen, Lichtbildvorträgen, TV-Beiträgen, Internetauftritten, Ausstellungen, geführten Wanderungen, Exkursionen, Kolloquien usw.
 - c) Der Verein unterstützt unter dem Motto „Eine Lobby für den (ur)alten Schlingel“ die Verantwortungsträger bei den Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten, damit der Graben auch künftigen Generationen als Naturrefugium, als Wasserspender für Gothaer Sehenswürdigkeiten und als Wappensymbol des Landkreises erhalten bleibt.
 - d) Der Verein arbeitet mit Verbänden, Vereinen und Interessengemeinschaften mit vergleichbarer Zielstellung im In- und Ausland zusammen. Die gegenseitige Mitgliedschaft wird angestrebt.
 - e) Die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, welche die Satzung anerkennen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einreichung der Beitrittserklärung, soweit nicht durch den Vorstand widersprochen wird.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss.
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
4. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) Arbeitsgruppen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung geschaffen werden.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl des Kassenprüfers;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einer /einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer/einem Schatzmeister
2. Der Verein wird durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Für die Vorstandsmitglieder besteht Einzelvertretungsbefugnis. Bei
 - a) Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- €;
 - b) Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen;
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Grundstücksgeschäften, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastungwird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann andere beratende Organe schaffen oder ggf. von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorsitzende als der Liquidator des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Gotha, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gotha,

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

